



# CoronaUpdate

## zur Gestaltung kirchlichen Lebens

Das Land NRW führt mit der neuen [Coronaschutzverordnung \(CoronaSchVO\)](#), die am Freitag, 9. Juli, in Kraft getreten ist, die Inzidenzstufe 0 ein. Sie gilt für Kreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 10. Die neue CoronaSchVO hebt einen Großteils der bestehenden Regeln und Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie auf und soll eine weitgehende Normalisierung vieler Lebensbereiche ermöglichen. Die landeskirchlichen Empfehlungen wurden den Regelungen des Landes NRW angepasst.

Abstandsgebot und Maskenpflicht sind in der Inzidenzstufe 0 weitgehend aufgehoben. Es ist möglich, Gottesdienste wieder ohne Einschränkungen zu feiern und auf Masken ganz zu verzichten. Mit Rücksicht auf nicht immunisierte Teilnehmende, zum Beispiel Kinder und Jugendliche, und mit Blick auf die Ausbreitung der Deltavariante empfiehlt die westfälische Landeskirche, die geübten Mindestabstände bei Gottesdiensten beizubehalten und beim Gemeindegesang Masken zu tragen. Zumal wir im Blick auf die Gottesdienste weiterhin auf die Vorlage von negativen Tests oder Impfbefreiungen verzichten, die das Land für viele Gelegenheiten voraussetzt, legt sich diese Empfehlung nahe.

Über die Umsetzung entscheiden die Gemeinden anhand der örtlichen Gegebenheiten.

Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern fällt bei Inzidenzstufe 0 weg.

Weitere Regelungen der Stufe 0:

- ▶ Für Bildungsangebote gilt, dass Kontaktdaten erhoben werden müssen, ansonsten gibt es keine Beschränkungen.
- ▶ Bei Ferienfreizeiten gibt es eine einmalige Testpflicht zu Beginn, bei Kinder- und Jugendreisen zu Anfang und Ende des Angebots, ansonsten gelten keine Einschränkungen mehr.
- ▶ Für Kulturveranstaltungen ist wahlweise ein Negativtest oder ein Sitzplan nach Schachbrettmuster erforderlich.
- ▶ Für den Konferenzbetrieb gelten keine Beschränkungen mehr.

### Testpflicht nach dem Urlaub

Regelmäßige Testungen aller noch nicht geimpften Personen spielen laut Land NRW eine wichtige Rolle, um eine vierte Corona-Welle zu verhindern. Mit Blick auf Urlaubszeit und Virusvarianten gibt es in der CoronaSchVO unter §7 Abs. 3 eine neue Regelung für die Rückkehr an den Arbeitsplatz: Beschäftigte ohne vollständigen Impfschutz oder Genesenen-Nachweis, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Tage aufgrund von Urlaub oder ähnlichen Abwesenheiten nicht gearbeitet haben, müssen nach der Rückkehr am ersten Tag an ihrem Arbeitsplatz ein negatives Testergebnis vorweisen oder vor Ort einen Test durchführen.

## Grundsätzliches

Mit Wirkung vom 9. Juli 2021 tritt eine Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in Kraft, die angesichts der Pandemie-Entwicklung ihre Maßgaben zum Infektionsschutz bei niedrigen Inzidenzwerten neu ausrichtet. Es gilt weiter:

1. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der CoronaSchVO.
2. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung gemäß den verschiedenen Inzidenzstufen für Veranstaltungen im Innen- oder Außenbereich, die mit ihren Veranstaltungen hinsichtlich der Kontakte und daraus resultierender Infektionsrisiken vergleichbar sind.

Die **Inzidenzstufen** definiert §1 Absatz 4 der CoronaSchVO wie folgt:

Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz von **höchstens 10**

Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von **über 10, aber höchstens 35**

Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von **über 35, aber höchstens 50**

Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von **über 50**

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Abweichend davon erfolgt die Zuordnung beim Übergang von Inzidenzstufe 0 zu Inzidenzstufe 1 erst, wenn der Grenzwert an acht aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen, deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw).

# Gottesdienste in geschlossenen Räumen

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Verzicht auf Mindestabstand möglich, Einhaltung des Mindestabstands empfohlen
- ▶ Gottesdienstbesuch und Gemeindegesang ohne Maske möglich, Maske tragen beim Singen empfohlen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit entfällt

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 1000 Personen)
- ▶ Taufen und Trauungen in geschlossenen Räumen möglich
- ▶ Kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang mit FFP2-Maske und 2 m Abstand oder OP-/FFP2-Maske, 2 m Abstand und maximal 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> möglich
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende bei zu erwartender großer Teilnehmerzahl zu vorheriger Anmeldung verpflichten

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ Taufen und Trauungen in geschlossenen Räumen möglich
- ▶ Kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende bei zu erwartender großer Teilnehmerzahl zu vorheriger Anmeldung verpflichten

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 250 Personen)
- ▶ Taufen und Trauungen in geschlossenen Räumen in kleinstmöglichem und geschlossenem Kreis durchführen (falls nicht einvernehmlich verschiebbar)
- ▶ Kirchenmusik mit kleinen Ensembles möglich, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten
- ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende bei zu erwartender großer Teilnehmerzahl zu vorheriger Anmeldung verpflichten

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen oder Freiluftgottesdienste veranstalten

# Freiluftgottesdienste

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ grundsätzlich keine Beschränkungen
- ▶ ab 5000 Teilnehmenden Test und Hygienekonzept erforderlich

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Maskenpflicht besteht lediglich bei mehr als 1000 Teilnehmenden außer am festen Sitz- oder Stehplatz, in Warteschlangen oder auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 1000 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang ohne Maske am festen Sitz- oder Stehplatz möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ Veranstaltungsbereich einschließlich der Ein- und Ausgänge eindeutig ausweisen
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: abhängig von Abstandsgebot und verfügbarer Fläche (maximal 500 Personen)
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ Gemeindegesang möglich
- ▶ Taufen und Trauungen möglich
- ▶ **Empfehlung:** Teilnehmende zu vorheriger Anmeldung verpflichtet

- ▶ Bei allen Inzidenzkorridoren Regelungen der Friedhofsträger beachten
- ▶ Friedhofsträger, zum Beispiel die Kirchengemeinde, informiert die Behörden vor Ort

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Mindestabstand kann unterschritten werden
- ▶ Masken tragen lediglich empfohlen

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten und Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen
  - ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
  - ▶ Gemeindegesang mit FFP2-Maske und 2 m Abstand oder OP-/FFP2-Maske, 2 m Abstand und maximal 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> möglich
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen
  - ▶ Gemeindegesang ohne Maske am festen Sitz- oder Stehplatz möglich

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten und Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
  - ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
  - ▶ Gemeindegesang mit Maske möglich

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten und Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
  - ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
  - ▶ Gemeindegesang mit Maske möglich

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### inzidenz-unabhängig mit Schutzkonzept möglich

- ▶ Mindestabstand einhalten (nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen)
- ▶ Anmeldeprozedur bei Zusammenkünften einführen, bei denen eine Kapazitätsauslastung zu erwarten ist
- ▶ OP-/FFP2-Masken tragen
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ kirchenmusikalische Gestaltung analog zu den Regeln für Kirchenmusik möglich
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
  - ▶ Gemeindegesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
  - ▶ Gemeindegesang mit Maske möglich

\* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

## Inzidenzwert unter 10

**Stufe 0**

### Präsenzveranstaltungen möglich

#### Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ Entweder Abstand halten und Personenbegrenzung wie in Inzidenzstufe 1 oder Negativtest

#### Konzerte

- ▶ wahlweise Test oder Sitzplan nach Schachbrettmuster, im Übrigen keine Beschränkungen

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

**Konzerte mit mehr als 1.000 Personen (höchstens  $\frac{1}{3}$  der regulären Kapazität) nur mit durch die zuständige Behörde genehmigtem Schutzkonzept möglich****Stufe 1**

### Präsenzveranstaltungen möglich

#### Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 50 Personen ohne Gesang und Blasinstrumente oder 30 Personen mit Gesang und Blasinstrumente bei ständiger Durchlüftung oder Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage oder 50 Personen mit Gesang und Blasinstrumenten in besonders großen Räumen (Kirche, Konzertsaal)
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: unbegrenzt

#### Konzerte

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen mit negativem Testnachweis
  - ▶ Sitzplan im Schachbrettmuster gewährleisten
  - ▶ ständige Durchlüftung oder den Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage gewährleisten
  - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 200 Personen ohne negativen Testnachweis oder 1000 Personen mit negativem Testnachweis

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

**Stufe 2**

### Präsenzveranstaltungen möglich

#### Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Personen
  - ▶ Gesang und Blasinstrumente bei ständiger Durchlüftung oder Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage möglich
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: unbegrenzt

#### Konzerte

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
  - ▶ Sitzplan im Schachbrettmuster gewährleisten
  - ▶ ständige Durchlüftung oder den Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage gewährleisten
  - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

**Stufe 3**

### Präsenzveranstaltungen möglich

#### Nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Personen
  - ▶ auf Gesang und Blasinstrumente verzichten
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: unbegrenzt

#### Konzerte

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
  - ▶ Sitzplan im Schachbrettmuster gewährleisten
  - ▶ ständige Durchlüftung oder den Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage gewährleisten
  - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen

## Inzidenzwert über 100

**Stufe 4**

### Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ Vorbereitung auf Gottesdienste möglich
- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

\* Schriftl. Erfassung aller anwesenden Pers. (Name, Adresse, Telefonnr., Zeitr. d. Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

\*\* Schriftl. Erfassung aller anwesenden Pers. (Name, Adresse, Telefonnr., Zeitr. d. Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ keine Beschränkungen

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 30 Konfirmand\*innen und bis zu 4 Unterrichtende
  - ▶ bei ausreichender Durchlüftung keine Maske am Platz notwendig, beim Verlassen des Platzes OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
  - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend
- ▶ im Freien (ohne Mindestabstände):
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 50 Konfirmand\*innen und bis zu 5 Unterrichtende
  - ▶ Maskenpflicht besteht lediglich in Warteschlangen oder auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde
  - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Konfirmand\*innen und bis zu 3 Unterrichtende
  - ▶ OP-/FFP2-Maske beim Verlassen des Platzes tragen
  - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
  - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend
- ▶ im Freien (ohne Mindestabstände):
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 30 Konfirmand\*innen und bis zu 4 Unterrichtende
  - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 10 Konfirmand\*innen und bis zu 2 Unterrichtende
  - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Konfirmand\*innen und bis zu 3 Unterrichtende
  - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests ausreichend

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

- ▶ **Zu Freizeiten siehe die folgenden Empfehlungen zur Kinder- und Jugendarbeit**

\* Wir verstehen Konfirmandenunterricht als außerschulische Bildungsarbeit (§11 Bildungsangebote der CoronaSCHVO, Fassung 10. Juni 2021), zudem orientieren wir uns an den Regelungen, wie sie in §12 (Angebote der Kinder- und Jugendarbeit...) beschrieben sind, abgestimmt mit Evangelischer Kirche im Rheinland und Lippischer Landeskirche.

\*\* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

# Kinder- und Jugendarbeit

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Bei Ferienfreizeiten einmalige Testpflicht zu Beginn
- ▶ bei Kinder- und Jugendreisen Test zu Anfang und Ende des Angebots

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 30 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 50 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen auch mit mehr als 50 Personen bei regelmäßiger Testung, zuletzt am Tag der Rückreise (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (4) CoronaSchVO.

vergleiche § 12 CoronaSchVO

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 20 junge Menschen oder bis zu 30 Personen bei Eltern-Kind-Angeboten
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 30 junge Menschen oder bis zu 45 Personen bei Eltern-Kind-Angeboten
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen in festen Gruppen und mit negativem Testnachweis (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (3) CoronaSchVO.

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 10 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
  - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl (Gruppenangebote): 20 junge Menschen ohne Altersbegrenzung
  - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen in festen Gruppen und mit negativem Testnachweis (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (2) CoronaSchVO.

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ Einzelberatungs-/Einzelbetreuungsangebote in Einrichtungen der Jugendhilfe (Offene Tür, Orte der Jugendarbeit) in Präsenz möglich
- ▶ Angebote der Jugendförderung für Gruppen von höchstens 5 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren möglich
- ▶ Angebote im Freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren möglich
- ▶ über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. SGB VIII möglich
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
- ▶ **Empfehlung:** darüber hinaus bewährte Digitalformate nutzen
- ▶ Ferienangebote und Ferienreisen auch mit mehr als 50 Personen bei regelmäßiger Testung, zuletzt am Tag der Rückreise (sowie gegebenenfalls regelmäßiger Testung) möglich. Zu den Details siehe § 12 (4) CoronaSchVO.



- ▶ Bei allen Präsenzveranstaltungen Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich
- ▶ Bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bei der zuständigen Behörde erforderlich

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Keine Beschränkungen

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
  - ▶ Gemeindegesang mit FFP2-Maske und 2 m Abstand oder OP-/FFP2-Maske, 2 m Abstand und maximal 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> möglich
- ▶ im Freien:
  - ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
  - ▶ Gesang auch ohne Maske zulässig, ansonsten keine Masken erforderlich

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
- ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ Gesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
  - ▶ Gesang mit Maske zulässig, ansonsten keine Masken erforderlich

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### Präsenzveranstaltungen möglich

#### ▲ Nur Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien (Presbyterium, Kreissynode etc.) zulässig

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 250 Personen
  - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ Gesang gemäß CoronaSchVO verboten
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen
  - ▶ Gesang mit Maske zulässig, ansonsten keine Masken erforderlich

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

\* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

\*\* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ einfache Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote mit negativem Testnachweis, ausreichender Durchlüftung und festgelegtem Sitzplan auch in geschlossenen Räumen ohne Maske und ohne Mindestabstände möglich
- ▶ Liegt die Landesinzidenz zusätzlich unter 35, auch Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen ohne Testnachweis möglich
- ▶ **Musikalischer Unterricht:** Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ maximal 30 Personen
  - ▶ Vollständig durchlüftete Räumlichkeiten

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote mit negativem Testnachweis, OP-/FFP2-Maske und festgelegtem Sitzplan ohne Mindestabstände möglich
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
- ▶ **Musikalischer Unterricht:** Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ maximal 20 Personen
  - ▶ Vollständig durchlüftete Räumlichkeiten

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote im Freien generell zulässig
- ▶ Außerschulische Bildungsangebote in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 2 Teilnehmenden und 1 unterrichtenden Person\*\*\*
- ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\*\* gewährleisten
- ▶ **Musikalischer Unterricht:** Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
  - ▶ maximal 10 Personen
  - ▶ Vollständig durchlüftete Räumlichkeiten

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ **Empfehlung:** bewährte Digitalformate nutzen

\* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen.

\* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

\*\* An dieser Stelle machen wir darauf aufmerksam, dass an dieser Stelle nach § 4 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO Geimpfte und Genesene nicht unter diese Regelung fallen.

## Inzidenzwert unter 10

Stufe 0

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Keine Beschränkungen

## Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35,0

Stufe 1

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ in geschlossenen, gut durchlüfteten Räumen oder Räumen mit Luftfilteranlage:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen\*\*
  - ▶ bei ausreichender Durchlüftung keine Maske am Platz notwendig, beim Verlassen des Platzes OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ im Freien (ohne Mindestabstände):
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 1000 Personen\*\*
  - ▶ negativer Testnachweis ab 200 Personen notwendig

Neu: sonstige nicht private Veranstaltungen werden in Stufe 1 und 2 jetzt mit Kulturveranstaltungen gleichgestellt (unter § 18 Absatz 3 Punkt 3)

## Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50,0

Stufe 2

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen\*\*
  - ▶ OP-/FFP2-Maske beim Verlassen des Platzes tragen
  - ▶ besondere Rückverfolgbarkeit\* gewährleisten
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 500 Personen\*\*
  - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig

## Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100,0

Stufe 3

### Präsenzveranstaltungen möglich

- ▶ Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten
- ▶ in geschlossenen Räumen:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 10 Personen\*\*
  - ▶ OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig
- ▶ im Freien:
  - ▶ maximale Teilnehmendenzahl: 20 Personen\*\*
  - ▶ Alltags-/OP-/FFP2-Maske tragen
  - ▶ negativer Testnachweis notwendig

## Inzidenzwert über 100

Stufe 4

### Verzicht auf Präsenzveranstaltungen

- ▶ Empfehlung: bewährte Digitalformate nutzen

## Festivitäten

- ▶ Inzidentstufe 0: Große Festveranstaltungen mit Test erlaubt, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt.
- ▶ Ab 27. August 2021 gilt bei Inzidenzstufe 1: Festveranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmenden sind wieder zulässig, wenn alle einen Negativtest vorlegen und es ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept gibt.
- ▶ Liegt zusätzlich auch die landesweite Inzidenz unter 35, sind auch Feste mit mehr als 1000 Teilnehmenden zulässig.

\* Schriftliche Erfassung aller anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, zugewiesener Sitzplatz in einem festgelegten Sitzplan) mit deren Einverständnis und Aufbewahrung dieser Daten für vier Wochen

\*\* An dieser Stelle machen wir darauf aufmerksam, dass an dieser Stelle nach § 4 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO Geimpfte und Genesene nicht unter diese Regelung fallen.